

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 11.04.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 11. April 1923.) 27. Stück.

Inhalt:

- Nr. 83. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.
- Nr. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. April 1923, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.
- Nr. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1923, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Nr. 83.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.
Oldenburg, den 31. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Betriebe der Lebensversicherung wird die „Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg“ errichtet.

Die Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgericht und dem Landgericht Oldenburg.

Sie bedient sich eines Siegels mit der Umschrift „Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg“.

§ 2.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist der Freistaat Oldenburg.

Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig.

§ 3.

Die Anstalt dient nicht Erwerbszwecken, sondern der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch der Verminderung der Verschuldung, Befestigung des Grundbesitzes, Sebsthaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes.

§ 4.

Die Anstalt ist zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung berechtigt.

Sie kann Verträge abschließen, nach denen Rechte des Versicherungsnehmers oder des Versicherten aus einem Lebensversicherungsvertrage auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder eine Sparkasse übertragen werden, wenn das Kreditinstitut oder die Sparkasse dem Versicherungsnehmer gestattet, Tilgungsbeträge, welche er als Darlehnschuldner zu leisten hat, zur Zahlung der Lebensversicherungsprämien zu verwenden.

Die Anstalt kann ferner Verträge abschließen, nach denen Sparkassen Spareinlagen zum Zwecke der Versicherung der Einleger als Lebensversicherungsprämien an die Anstalt abzuführen haben.

§ 5.

Die Anstalt wird dem „Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland“ beitreten.

Das Staatsbankfuratorium (§ 6) kann dem Verbande einen Teil der Verwaltungsgeschäfte der Anstalt übertragen, insbesondere solche versicherungstechnischer Art.

Ferner ist die Anstalt berechtigt, nach näheren vom Staatsbankfuratorium zu treffenden Bestimmungen bei dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung zu nehmen, sowie dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung zu gewähren.

Verwaltung der Anstalt.

§ 6.

Die Verwaltung der Anstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter der Aufsicht des Staatsbankfuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5) von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung, insbesondere über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, wird vom Ministerium des Innern geführt. Dieses kann Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen.

§ 7.

Über die Geschäftsführung des Staatsbankfuratoriums und der Ausschüsse hinsichtlich der Verwaltung der Anstalt kann das Staatsministerium nähere Bestimmungen treffen. Im übrigen wird sie durch eine vom Staatsbankfuratorium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Von den Beratungen und den Beschlußfassungen des Staatsbankkuratoriums über Angelegenheiten der Anstalt sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die im Dienste privater Versicherungsunternehmungen stehen oder an deren Verwaltung beteiligt sind. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

Das Staatsbankkuratorium erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt selbst.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls der Vorsitzende werden vom Staatsministerium ernannt.

Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten.

Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden Staatsbeamten bedarf der Zustimmung des Landtages.

§ 9.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Anstalt, der Staatlichen Kreditanstalt und der Landessparkasse zu Oldenburg, von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 10.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der Beamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung.

Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Staatsbankfuratorium geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte zur Staatlichen Kreditanstalt und zur Landessparkasse zu Oldenburg versetzen.

§ 11.

Besitzt ein Mitglied oder ein Beamter der Direktion die Befähigung zum Richteramt, so kann ihm vom Staatsministerium die Befugnis verliehen werden, in allen die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Rechtshandlungen, die der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, mit notarieller Wirkung zu beurkunden oder zu beglaubigen.

Ferner kann das Staatsministerium den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder AmtsaktuarDienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beurkundungen und Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren zur Anstaltskasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 12.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Anstalt.

§ 13.

Die Anstalt kann mit der Staatlichen Kreditanstalt oder der Landessparkasse vereinbaren, daß diese die Durch-

führung bestimmter Aufgaben für die Anstalt übernehmen, oder daß die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

Vermögen der Anstalt.

§ 14.

Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von einer Million Mark ausgestattet.

Diesen Betrag hat die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg auf Erfordern der Anstalt ganz oder in Theilen bar einzuzahlen. Für den nicht bar eingezahlten Betrag hat die Zentralkasse der Anstalt ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu geben, das sie auf Erfordern der Anstalt jederzeit ganz oder teilweise einzulösen verpflichtet ist.

Das bar eingezahlte Kapital wird von der Anstalt vom Tage der Einzahlung an zum landesüblichen Zinsfuß verzinst.

§ 15.

Nach Tilgung der gestundeten Zinsen ist die Anstalt jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 16.

Die Zentralkasse gewährt der Anstalt unter Verzicht auf die Rückerstattung einen Zuschuß von 100 000 *M* für ihre Einrichtung und zum Erwerb von Versicherungsbeständen des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland oder einer der dem Verbande angeschlossenen Anstalten.

§ 17.

Das Staatsbankfuratorium trifft Bestimmung über die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen

Unterlagen des Betriebes, insbesondere über die Berechnung und Beordnung der Prämien sicherheitsmasse.

Das Staatsbankkuratorium beschließt über die Einführung neuer Versicherungsarten.

§ 18.

Auf die Verwaltung und Anlegung der Prämien sicherheitsmasse finden die Vorschriften der §§ 59, 60 und 61 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Außerdem erläßt das Staatsbankkuratorium Anordnungen über die Anlegung der Prämien sicherheitsmasse und des übrigen Vermögens der Anstalt.

§ 19.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft das Staatsbankkuratorium in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 20.

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt, insbesondere für die Ansprüche der Versicherten, haftet die Anstalt mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 21.

Der Reingewinn, der nach Bildung der Prämien sicherheitsmasse verbleibt, ist nach näherer Bestimmung des Staatsbankkuratoriums ausschließlich zur Bildung weiterer Rücklagen und im Interesse der Versicherten zu verwenden.

Die Verwendung der weiteren Rücklagen unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 22.

Die Anstalt ist durch Verordnung aufzulösen, wenn angenommen werden muß, daß ihre Verbindlichkeiten ihr Vermögen übersteigen und eine Wiederherstellung nicht möglich ist.

§ 23.

Wird die Anstalt nach Maßgabe des § 22 oder sonst aufgelöst, so bestimmt das Staatsministerium Näheres über die Abwicklung, und finden hinsichtlich der Ansprüche der Versicherten und ihres Rechts auf Befriedigung aus der Prämien sicherheitsmasse die Absätze 2 und 3 des § 61 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Wenn im Falle der Auflösung das Vermögen der Anstalt ihre Verbindlichkeiten übersteigt, sind aus dem Vermögen zunächst die Verbindlichkeiten zu decken. Die alsdann, sowie nach Verzinsung und Rückzahlung des von der Zentralkasse bar eingezahlten Teiles des Stammkapitals noch verbleibenden Mittel werden als besondere Dividende nach Grundsätzen, die das Staatsbankkuratorium aufstellt, an die zur Zeit Versicherten verteilt.

§ 24.

Im Falle der Auflösung der Anstalt sind die unwiderruflich bei ihr angestellten Beamten verpflichtet, eine andere Anstellung im Staatsdienst anzunehmen, wenn ihnen die Annahme unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und bisherigen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Im übrigen haftet die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für Ansprüche der Beamten und Angestellten aus ihrem Dienstverhältnis.

§ 25.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum Ende des nächsten Kalender-

jahres, wenn die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. April beginnt.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Staatsbankfuratorium geregelt.

Sonstiges.

§ 26.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage entschieden wird, ist die Verwaltungsbeschwerde an das Staatsbankfuratorium gegeben, welches im Beschwerdewege endgültig entscheidet. Die Verwaltungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Staatsbankfuratorium einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Außerdem sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrage die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 27.

Die Anstalt kann die Erfüllung ihrer Ansprüche aus Darlehnsbewilligungen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwingen.

Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 28.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung der Landes- und Gemeindebehörden gegen Erstattung der notwendigen baren Auslagen in Anspruch zu nehmen.

Sie ist ferner berechtigt, das Grundbuch, sowie die Urkunden, auf die im Grundbuch Bezug genommen ist, und die noch nicht erledigten Eintragungsanträge einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften davon zu fordern.

Die Anstalt besitzt die dem Staate zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

§ 29.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der Landesteile, in denen die Anstalt tätig ist, sowie in den vom Staatsbankkuratorium im voraus zu bestimmenden und bekanntzumachenden Tageszeitungen.

§ 30.

Der Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Bekanntmachung des Staatsministeriums bestimmt.

Oldenburg, den 31. März 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driver.

Bierhorst.

Nr. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 3. April 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Hafenordnung für Brake, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Nach § 7 wird als neuer Paragraph eingeschoben:

§ 7a.

Seeschiffe von 200 und mehr cbm Nettoraumgehalt, welche an dem Pier anlegen wollen, dürfen nur unterhalb und oberhalb des Piers drehen und dürfen erst nach vollständiger Drehung anlegen. Das Anlegen hat bei Dampfern stets gegen den Strom zu geschehen.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 4. April 1923.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. November 1922, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen und in Abänderung des § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld erhöht.

vom 1. Dezember 1922 an auf	250	M	t	g	l	i	c	h
" 15. Januar 1923 " "	600	"	"	"	"	"	"	"
" 15. Februar 1923 " "	1200	"	"	"	"	"	"	"
" 15. März 1923 " "	1500	"	"	"	"	"	"	"

Daneben ist eine Bettmiete von 7500 *M* jährlich und ein Lehrgeld von 100 *M* zu entrichten.

Oldenburg, den 4. April 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
Langen.